



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Umweltamt

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Wiemers Transport GmbH & Co. KG
Martener Straße 515
44379 Dortmund

Untere Abfallwirtschaftsbe-
hörde

Brückstr. 45

409

Tanja Meininghaus

Tel. (0231) 50-2 56 89

Tanja.Meininghaus@stadtdo.de
60/3-3

12.10.2020

Abfallwirtschaft:

**Erlaubnis zum Sammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen
gemäß § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen folgende

Erlaubnis zum Sammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen

Beförderernummer: E 91381658

1. Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrags vom 12.10.2020 wird Ihnen gem. § 54 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer Händler und Makler von Abfällen – Anzeige- und Erlaubnisverordnung –AbfAEV- eine

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00 -12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns : U-Bahn/Straßenbahn: Haltestelle Kampstraße, S-Bahn/Eisenbahn: Haltestelle Hauptbahnhof
Im Internet unter: www.dortmund.de *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mit-
gelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

Erlaubnis zum Sammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen erteilt. Sie zeigen Änderungen des Unternehmens an. Durch diese Erlaubnis wird die bisherige Transportgenehmigung ersetzt.

•

Die Erlaubnis gilt ab dem 12.10.2020. Sie ist nicht übertragbar.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

2.2 Einsammlungsgebiet und Abfallarten

Die Erlaubnis gilt für die Bundesrepublik Deutschland.

Die Erlaubnis berechtigt ihren Inhaber sämtliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV – zu sammeln und zu befördern sowie zu erwerben und weiter zu veräußern.

2.3 Verantwortliche Person

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs zur Sammlung und Beförderung wird vom Antragsteller folgende verantwortliche Person benannt:

Marcus Wiemers
geboren am 24.04.1969
in Dortmund

2.4 Auflagen

- 2.4.1 In dem zum Sammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel ist, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie dieser Erlaubnis mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
- 2.4.2 Gem. § 5 Abs. 3 AbfAEV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilzunehmen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 der AbfAEV vermittelt werden. **Die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen ist mir unaufgefordert, spätestens alle 3 Jahre, nachzuweisen.**
- 2.4.3 Das mit dem Sammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen diese abgestimmten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).
- 2.4.4 Der Erlaubnisinhaber hat Personen-, Sach- und Umweltschäden über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Personenschäden mit mindestens 0,5 Mio € und Sach- bzw. Umweltschäden mit mindestens 1,5 Mio. € abgedeckt sind.
Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Erlaubnis unwirksam.
- 2.4.5 Hiermit verpflichte ich Sie gemäß § 10 Abs. 6 AbfAEV mir Änderungen wesentlicher Umstände, die der Erlaubnis zu Grunde liegen, mitzuteilen (z.B. strafrechtliche Ermittlungsverfahren). Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person ist anzuzeigen.

3. Hinweise

Beim Sammeln und Befördern sind alle einschlägigen Vorschriften des KrWG und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Die Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren- betreffen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGBinSch) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVS entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

Gemäß § 55 KrWG haben Sammler und Beförderer die Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 KrWG zu versehen (A-Schilder).

Die Erlaubnis kann, insbesondere bei

1. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
2. Nichteinhalten der Auflagen dieser Erlaubnis oder des Entsorgungsnachweises
3. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330 a StGB, § 69 KrWG) geahndet werden.

4. Begründung

Gemäß § 54 Abs. 1 und 7 KrWG in Verbindung mit der AbfAEV bedarf das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle der Erlaubnis. Gegen die Erteilung bestehen keine Bedenken, da keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen begründen würden. Die notwendige Sach- und Fachkunde wurde ebenfalls nachgewiesen.

Gemäß § 54 Abs. 2 KrWG kann die Erlaubnis mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen, erforderlich ist. Die mit der Erteilung dieser Erlaubnis verbundenen Auflagen dienen der Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen und sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

5. Gebühren

Für die Änderung einer bestehenden Erlaubnis gem. § 54 KrWG ist eine Gebühr zu erheben. Diese wird auf

200,-- €

(in Worten: Zweihundert Euro)

festgesetzt. Ich bitte, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des nachfolgend aufgeführten Kassenz Zeichens zu überweisen.

Debi-Nr.: 660 282 488

EA 660 1000 2

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

6. Begründung für die Gebührenfestsetzung

Auf Grundlage der §§1,4,9,11,13 und 14 des GebG NRW i.V. m. der AVerwGebO NRW ist für die Änderung Ihrer bestehenden Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigung eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr richtet sich nach Tarifstelle 28.2.1.25 b) AVerwGebO NRW. Diese Tarifstelle sieht einen Gebührenrahmen von 200 bis 500 Euro vor. Die Änderung der Erlaubnis erforderte die Prüfung der vorgelegten Unterlagen, ergänzende Gespräche über den Umfang der Erlaubnis sowie Schriftverkehr. Vor diesem Hintergrund wird es als angemessen und erforderlich erachtet, die Gebühr im unteren bis mittleren Bereich des Gebührenrahmens anzusiedeln.

7. Zuständigkeit

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Artikel 15 -Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)- des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltschutzrechts vom 11.12.2007 –GV.NRW 2007 S.662-.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr –ERVVO VG/FG vom 7.Nov. 2012 (GV.NRW. S. 548) zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Kostenentscheidung kann - wenn sie selbstständig angefochten wird - innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich

einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr –ERVVO VG/FG vom 7.Nov. 2012 (GV.NRW. S. 548) zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Meiningerhaus
Stadtamtfrau